

Beschluss der Kammerversammlung am 30./31.10.2009

Antragsteller: Dr. Beischer, Dr. Keck, Dr. Kögel, Dr. Ebeling

Ablehnung von fremdgesteuerten Selektivverträgen

Die Mitglieder der Kammerversammlung der ZKN lehnen Selektivverträge, die weder die Qualität der zahnmedizinischen Versorgung der Bevölkerung in den Mittelpunkt stellen, noch die dazu benötigten betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf Seiten der Zahnärzteschaft berücksichtigen, mit Nachdruck ab.

Einseitig benachteiligend sind Selektivverträge vor allem dann, wenn sie

- der Zersplitterung der Zahnärzteschaft Vorschub leisten,
- zahnärztliche Behandlungen zu „Dumping-Preisen“ anbieten,
- betriebswirtschaftliche Kalkulationen der Einzelleistung unmöglich machen,
- die „freie Zahntechnikerwahl“ einschränken,
- die „freie Zahnarztwahl“ für den Patienten beseitigen,
- krankenkassengesteuerte Versorgungsstrukturen aufbauen und
- das Kräfteverhältnis zwischen Krankenkassen und Zahnärzten weiter einseitig zu Lasten der Zahnärzteschaft verschieben.

Begründung:

Nicht zuletzt hat der jüngst abgeschlossene Selektivvertrag nach § 73 c) SGB V zwischen der DAK und der Indento GmbH verdeutlicht, welche negativen Auswirkungen solche fremdgesteuerten Vertragskonstellationen für Patienten und Zahnärzte wie auch für das deutsche Zahntechnikerhandwerk zur Folge haben:

- Festschreibung von Honoraren privatärztlichen Leistungen, die weder eine qualitativ hochwertige Versorgung ermöglichen, noch die Kalkulation der individuellen zahnmedizinischen Leistung im Einzelfall zulassen.
- Steuerung von Patientenströmen durch Krankenkassen und fachfremde Gesellschaften, die nur zum Ziel hat, Versicherte zu binden bzw. zu gewinnen oder die wirtschaftlichen Interessen von Dienstleistungsgesellschaften zu fördern.
- Gefährdung und Zerstörung des für eine effiziente und qualitativ hochwertige zahnmedizinische Versorgung unabdingbar notwendigen (Zahn)Arzt-Patienten-Verhältnisses.
- Aufbau von fremdgesteuerten Versorgungsstrukturen, die letztendlich die „freie Zahnarztwahl“ einschränken bzw. sogar beseitigen oder dem Zahnarzt untersagen, den Zahntechniker und den Ort der Herstellung von Zahnersatz frei wählen zu können.

Antrag einstimmig angenommen